

Gesuch um Ausstellung einer Ursprungsbeglaubigung ohne Ursprungsnachweise

Anschrift und Adresse des/der Antragstellers/in:

Verantwortliche Person:.....

Obgenannte/r Antragsteller/in stellt der Handelskammer das **Gesuch um Ausstellung eines Ursprungszeugnis, ausnahmsweise ohne Vorlage von Vordokumenten.**

Begründung:

Der/die Antragstellerin erklärt, den Ursprung der Waren vorgängig mit dem Lieferanten geklärt zu haben und verpflichtet sich, **innert 30 Tagen** ab heute der Handelskammer einzureichen:

Die/der Antragsteller/in nimmt folgende Punkte zur Kenntnis:

Als Ursprungsnachweis gelten folgende Dokumente:

- im nichtpräferenziellen Bereich:
 - Inlandbeglaubigung für Waren ausländischen Ursprungs
 - beglaubigtes Ursprungszeugnis einer ausländischen Handelskammer oder gleichwertige amtliche Bescheinigung
 - ausländische Lieferantenrechnung worin der Ursprung der Waren durch eine zuständige Handelskammer beglaubigt wurde
 - Form B-Certificate of Origin

- im präferenziellen Bereich:
 - Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED
 - Unterzeichnete Ursprungserklärung oder EUR-MED-Erklärung auf der Rechnung
 - Ursprungszeugnis Form A oder Ersatz Form A (Waren aus Entwicklungsländern)
 - Weitere gültige präferenzielle Ursprungsnachweise gemäss Merkblatt der Zollverwaltung (www.ezv.admin.ch / Ursprung).

Gesuch um Ausstellung einer Ursprungsbeglaubigung ohne Ursprungsnachweis

Gültig als Nachweise im präferenziellen Bereich sind ein formell gültiger Ursprungsnachweis (siehe oben, präferenzieller Bereich) oder die Einfuhrzollanmeldung/Veranlagungsverfügung Zoll mit entsprechender Präferenzangabe.

Gemäss Art. 8 Absatz 4 der VUB-WBF muss dem Ursprungsnachweis zusätzlich eine auf die Gesuchstellerin lautende Lieferantenrechnung oder gleichwertiges Dokument beigelegt werden.

Im Einvernehmen mit der Handelskammer kann vorliegendes Gesuch per Fax unter Nachsendung der Originalunterschrift per Post abgewickelt werden.

1. Erfüllt der/die Antragsteller/in oben erwähnte Auflagen nicht, so hat er die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen gemäss der Verordnung über die Ursprungsbeglaubigung (VUB; SR 946.31) zu gewärtigen.
2. Die Handelskammer steht für weitere Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Datum:

Unterschrift: